



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DER BEHÖRDEN DES KREISES

CALW

Samstag, den 22. August 1953

Nr. 34

Amtlicher Teil

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

Vom 24. Juli 1953

Das am 11. August 1953 in Kraft getretene Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz vom 24. 7. 1953 ist im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 684 veröffentlicht worden.

Im Hinblick auf den bereits eröffneten Wahlkampf der Parteien für die Bundestagswahl wird nachstehend dieses Gesetz im vollen Wortlaut bekanntgegeben:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

§ 2

(1) Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muß als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben.

(2) Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsmäßige Durchführung zu verhindern.

(3) Niemand darf Waffen bei sich tragen, es sei denn, daß er zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 3

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

(2) Das Verbot des Tragens gleichartiger Kleidungsstücke gilt nicht für Mitglieder von Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet bei Jugendverbänden, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde.

Inhalt des amtlichen Teils

1. Gesetz über Versammlungen
2. Sprechtag der Orthop. Versorgungsstelle Stuttgart

§ 4

Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen zu verwenden.

Abschnitt II

Oeffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 5

Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung entgegen § 2 Abs. 3 bewaffneten Teilnehmern Zutritt gewährt,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

§ 6

(1) Bestimmte Personen oder Personengruppen können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

§ 7

(1) Jede öffentliche Versammlung muß einen Leiter haben.

(2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.

(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

§ 8

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 9

(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordner bedienen. Diese müssen volljährig sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.

§ 10

Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

§ 11

(1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.

§ 12

Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 13

(1) Die Polizei (§ 12) kann die Versammlung nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,
3. der Leiter Personen, die entgegen § 2 Abs. 3 Waffen mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

Abschnitt III

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge

§ 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

§ 15

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.

(2) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 gegeben sind.

(3) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

§ 16

(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts verboten.

(2) Die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane des Bundes u. für das Bundesverfassungsgericht werden durch Bundesgesetz, die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane der Länder durch Landesgesetze bestimmt.

(3) Das Weitere regeln die Bannmeilengesetze des Bundes und der Länder.

§ 17

§§ 14 bis 16 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

§ 18

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind § 7 Abs. 1, §§ 8, 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

(3) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

§ 19

(1) Der Leiter des Aufzuges hat für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche § 9 Abs. 1 und § 18 gelten.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

(3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.

(4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von dem Aufzug ausschließen.

§ 20

Das Grundrecht des Artikels 8 des Grundgesetzes wird durch die Bestimmungen dieses Abschnitts eingeschränkt.

Abschnitt IV

Strafvorschriften

§ 21

Wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 22

Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen

zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Kannte der Täter das Verbot infolge von Fahrlässigkeit nicht, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 24

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die bewaffnet sind, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 25

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

1. die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder

2. Auflagen nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 26

(1) Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz Verbots abhält oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder

2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Kannte der Täter das Verbot, die Auflösungsverfügung oder den Mangel der Anmeldung infolge von Fahrlässigkeit nicht, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 27

Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen bei sich führt, ohne zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 28

Wer den Vorschriften der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 29

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer

1. an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug teilnimmt,

2. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt,

Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart

Der nächste Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart findet

in Nagold am Donnerstag, den 3. Sept. 1953 in den Räumen des früheren Arbeitsamtes, Marktstr. 1 von 8.30 bis 12.00 Uhr statt. Die Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstelle geben den Kriegsbeschädigten Gelegenheit, Anträge auf Reparaturen und Neuverordnungen von Kunstgliedern, orthopädischem Schuhwerk usw. zu stellen. Die zu ersetzenden orthopädischen Hilfsmittel müssen beim Sprechtag vorgezeigt werden. Der Rentenbescheid und die von der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart neu ausgestellte Ausweiskarte ist mitzubringen.

Kreissozialamt Calw
- Abt. Kriegsopferfürsorge -

Nichtamtlicher Teil



Aus dem Gemeindeleben

Calw. Am 15. August wurde der „Badische Hof“ in Calw wiedereröffnet. Die Bewirtschaf-

den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,

3. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,

4. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die Polizei nicht unverzüglich entfernt,

5. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder wissentlich eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2) oder

6. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Die Vorschriften über Versammlungen und Aufzüge

1. des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichsgesetzbl. S. 151) und der Aenderungs-gesetze vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 635) und vom 19. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 361),

2. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548),

3. der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) werden aufgehoben.

(2) § 107 a des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 23. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 296) wird aufgehoben.

§ 31

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Ueberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Ueberleitungsgesetzes.

§ 32

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Calw, den 14. August 1953

Landratsamt

tung dieses mit allem neuzeitlichen Komfort ausgestatteten Hauses mit seinem geschmackvoll eingerichteten Café und Hotel-Restaurant und seinen behaglich möblierten Fremdenzimmern haben jetzt Gustav und Hedwig Hattenhauer übernommen. Ihre jahrelange selbständige Praxis im Hotelfach gibt die Gewähr, daß die Führung des Hotelbetriebes in besten Händen liegt, und daß der Gast dort alles das finden wird, was er von einem gut geführten Haus erwarten kann.

Bad Liebenzell. Am Sonntag, den 23. 8., findet das letzte Lichtfest dieser Saison statt. Noch mehr Lichter als bisher (beim Lichtfest Anfang August brannten rund 14000 Lichter) werden die Kuranlagen in eine zauberhafte Beleuchtung tauchen, neue Leuchtfiguren werden die weiten Rasenflächen schmücken. Die Nagoldflotte wird mit weiteren Lichteffekten aufwarten. Eine Kinderpolonaise leitet das Lichtfest, die wohl beliebteste Veranstaltung der Liebenzeller Kurverwaltung, ein. - Sonderzüge sorgen für gute Abtransportmöglichkeiten der Besucherscharen.

Hornberg. Seit 20 Jahren betreibt Sattlermeister Martin Wurster, Inhaber des Sattler- und Tapeziergeschäftes Wurster, im idyllisch gelegenen Hornberg sein eigenes Geschäft. Im Jahre 1933 machte er sich selbständig, 1937 legte er die Meisterprüfung ab. In seiner Firma wird alles handwerksmäßig hergestellt: Pol-

sternmöbel, z. B. Couches und Sessel, Matratzen (auch Aufarbeitungen werden ausgeführt), Geschirre für Ochsen, Kühe, Pferde u. a. m. In weitem Umkreis ist die Firma wegen ihrer gediegenen Erzeugnisse bekannt.

Verkehrsunfälle im Juni 1953

Im Juni ereigneten sich in Baden-Württemberg 6658 Verkehrsunfälle. Verglichen mit dem Vormonat ist eine leichte Abnahme um 3,1 v. H. festzustellen. 171 Personen kamen durch die Unfälle ums Leben und 5502 wurden verletzt. Am häufigsten waren Personenkraftwagen und Motorräder an den Verkehrsunfällen beteiligt. 380 Unfälle wurden durch betrunkene Fahrer verursacht. 363 Fälle von Fahrerflucht wurden bekannt.

Kriminalstatistik

Aus der polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Baden-Württemberg für den Monat Juni 1953 geht hervor, daß im Berichtsmonat insgesamt 20440 Verbrechen und Vergehen im Lande verübt wurden, davon 8738 Fälle im Landgebiet und 5074 in den Großstädten. Bemerkenswerte Abnahmen gegenüber dem Vormonat sind nur bei schweren Körperverletzungen und fahrlässiger Brandstiftung zu verzeichnen. Hingegen hat sich die Zahl der Fälle von Betrug, Diebstahl, Unterschlagung und Urkundenfälschung, von Sittlichkeitsverbrechen und von Falschgeldverbreitung zum Teil erheblich erhöht. Von den Straftaten erfuhren im Juni bereits 15514 ihre Aufklärung.

Auch die Zahl der Selbstmorde ist um 19 Fälle höher als im Monat Mai. Von insgesamt 123 Selbstmördern waren 83 männlichen und 40 weiblichen Geschlechts; 5 waren Jugendliche unter 18 Jahren. Die meisten der Selbstmörder wählten den Tod, weil sie an einer unheilbaren Krankheit, an Schwermut oder Depressionen litten.

Pforzheimer Obst- u. Gemüsemarkt

in der Woche vom 10. 8. bis 16. 8. 1953

Obst: Aepfel 20-55, Aprikosen -70, Bananen -80, Birnen 40-60, Brombeeren -60, Mirabellen -30, Pflirsche -70, Trauben 75-80, Zitronen St. 15-25, Zwetschgen 15-20. Gemüse: Blumenkohl -50, Blumenkohl Stück 50-150, Bohnen 30-40, Erbsen -45, Einmachgurken 40-55, Gurken -30, Gurken Stück 20-25, Gelbe Rüben -25, Kartoffel -10, Knoblauch Stück 5-10, Kohlrabi St. -15, Lauch St. 10-15, Meerrettich Stück 5-10, Paprika -60, Radieschen Bd. -20, Rettiche Bd. -20, Rettiche Stück -10, Rotkraut 20-25, Rote Rüben -20, Spinat 35-40, Sellerie St. 20-30, Tomaten 25-50, Weißkraut 20-25, Wirsing -25, Zwiebel -25, Endivien St. 20-25, Kopfsalat Stück -20. Pfefferling -130, Stoppelpilz -80, Birkenpilz -100, frische Eier St. dtsh. 23-29, ausl. -25, Markenbutter -316, Landbutter -270, Margarine -102, Palmin -124, Mastente -260, Enten St. - DM 10.-, Masthuhn -250, Hühner St. DM 5.- - 8.-, Masthahn -320, Hahnen St. DM 3.- - 6.-, Reh 130-300, Tauben 100-200, Wildschwein 160-200.

Städt. Schlacht- und Viehhof Pforzheim

Auftrieb vom 18. August 1953: 7 Ochsen, 46 Bullen, 16 Kühe, 58 Rinder, 146 Kälber, 25 Schafe, 272 Schweine. Preise pro Pfund Lebendgewicht: Ochsen a 90-102, b 80-89, Bullen a 90-98, b 80-89; Kühe a 70-80, b 60-69, c 50-60, d -50, Rinder a 100-108, b 88-97; Schweine a, b1, bII und c 143-145, d 140-143, Sauen -; Kälber a 135-145, b 130-134, c 100-119; Schafe 65-75. Durchschnitts-Ladenpreis für Fleisch und Wurst: Rindfleisch 2.20, Kalbfleisch 2.50, Schweinefleisch 2.50-2.70, Marktverlauf: Großvieh langsam, Kälber flott, Schweine langsam.

Offene Arbeitsstellen

beim Arbeitsamt in Nagold (N), Calw (C) Neuenbürg (Ne), Wildbad (W)

Männlich: 1 Jg. tücht. Buchhalter für Tuchfabrik (N), 1 Bezirks Reisevertreter f. chem. techn. Prod. (N), 1 Werkführer f. Papierfabrik (C), 1 Fert. Ing. (C), 1 Kaufmann Büro/Laden (C), 1 Jg. Kaufmann f. Baugesch. (C), 1 Buchhalter u. Verkäufer f. motor. Landmaschinen (Ne), 14 Maurer (N, C, Ne, W), 10 Gipser (N, Ne, W), 1 Rahmenglaser (Ne), 5 Malergehilfen (Ne), 8 Zimmerer-Einschaler (C), mehr. Landarbeiter (W, N), desgl. bezw. Gärtner (W), 2 Monteure f. Klimaanlage, gel. Flaschner (N), 1 Spitzendreher (C), 4 Bauschlosser (N, C, Ne), 3 Karoserieschlosser (N), 1 Motorenschlosser u. Automech. (Ne), 2 Flaschner (N), 1 Schmied (C), 2 Elektro-Install. (C), 1 Säger (N), 3 Gattersäger (Ne, W), 8 Bau- u. Möbelschreiner (N, C, Ne), 10 Bauhilfsarbeiter (W), 1 Müller (N), 1 Jg. Konditor o. Bäcker mit Konditoreikennnisse (N), 1 Bäckermeister oder selbstst. Gehilfe (C), 5 Jg. Bäcker-

gesellen (C, W), 1 Schriftsetzer (C), 1 Automatenstricker (C), 1 Strickmeister (C), 1 Polsterer u. Sattler (W), 1 Küfer (C), 1 Koch (C), 2 Jungköche (C), 1 Laufjunge (C), 1 Verchromer (W).

Weiblich: Mehrere Mädchen für Haus- u. Landwirtschaft (N), einige Haus- und Küchenmädchen für Gaststätten (N), perf. Hausgehilfinnen für Privathaushalt (N), 40 Hausgehilfinnen (C, Ne, W), 3 Hausmädchen (C), 12 Zimmermädchen (C, Ne, W), 36 Küchenmädchen (C, Ne, W), 14 Serviererinnen (C, Ne, W), 3 Saaltöchter (W), 1 Köchin (C), 1 Kaffee Köchin (C), 3 Beiköchinnen (W), 1 Krankengymnastin (C), 1 med. techn. Assistentin (W), 1 Schneiderin (W), 1 Schneiderin zur Aushilfe (W), 2 Stenotypistinnen (C), 2 Jg. Schreibhilfen (Ne).

Filmvorschau

Schwärmerische Melodien, vorzügliche Sänger und bezaubernde Mädchen, welche Möglichkeiten für einen hübschen Musikfilm tun sich auf! „Die Rose von Stambul“ - nach Leo Falls weltbekannter Operette gedreht - erfüllt alle Erwartungen, die man an einen guten Operettenfilm stellt. Es ist ein toller Wirbel um den 106 Jahre alten Pascha (Hörbiger), der mit einer Bauchtänzerin „durchgeht“. Nach mancherlei Wirren gibt es zum Schluß das „Happy-end“: Die Pascha-Nichte (Inge Egger) bekommt den Mann, den sie liebt (Albert Lieven). Grethe Weiser, Hans Richter und Gunther Philipp sorgen für echte Komik. Und Leo Falls berühmte Schlagerlieder „Ein Walzer muß es sein“ und „Geh, sag' doch Schnucki zu mir...“ sind frisch und zündend wie eh und je. - Der französische Film „Im Anfang war nur Liebe“ (Caroline Chérie) entstand nach einem Roman von Cécil Saint-Laurent; Jean Anouilh bearbeitete ihn für den Film. Von ihm erhielt er das Prickelnde französischen Sektens. Hier werden delikate Geschehnisse mit echt französischer Grazie behandelt. Der abenteuerliche Lebensweg einer schönen, temperamentvollen Frau durch die Wirren der französischen Revolution wird von Martine Carol so charmant gestaltet, daß man ihr auch in gewagten Situationen stets die Aristokratin glaubt. - In dem Film „Die Taverne von New Orleans“ ist alles vorhanden, was zu einem guten und spannenden Wildwester gehört. Da ist eine schöne, betörende, ehrgeizige Kreolin (Micheline Presle), und da ist der Kapitän Fabian (Errol Flynn), der sich auch in schwierigen Situationen zu behaupten weiß. Die abenteuerliche Geschichte ist sehr gut in Szene gesetzt, die Dialoge sind flott und spritzig.

Hinweis: Unserer heutigen Ausgabe liegt ein Wetschein des Württemberg-Badischen Totos im West-Süd-Block bei. Wir empfehlen die Beilage Ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Die 12 er-Wette brachte bisher die höchsten Quoten, die leichte 10er-Wette viele lohnende Gewinne.

Betten-Reinigung gründlich und zweckmäßig schnell und billig! Bettfedern · Daunenn · Jnletts. SCHILER-BENZ NAGOLD Vorstadtplatz

Kachelofenbau Ernst Friese, Nagold Ofensehmeister Waldachstr. 4 Telefon 495 Für Ihre Augen Bassmann OPTIK Pforzheim - Gegr. 1910 Leopoldstr. 3 in der Passage Brillenlieferant aller Kassen Chem. Reinigung Annahmestelle in allen Orten des Kreisgebietes PFORZHEIM Dammstr. 20a-21 Telefon 3526

Denken Sie an die Herbstaussaat! Frico -Samenhaus PFORZHEIM Leopoldstraße 8 - Hafnergasse 4 Telefon 5739 Besucht die Bäder unseres Kreises

Südd. Rundfunk Mittelw. Mühlacker 522 m 100 kw 575 kHz Kurzw. Mühlacker 49,75 m 20 kw 6030 kHz Ständige Sendungen 4.55 Sendebeginn - 5.00 Frühmusik (I) - 5.20 Marktrundschau - 5.30, 6.00, 7.00, 7.55, 9.00 12.30, 18.30, 19.30, 22.00, und 24.00 Nachrichten - 6.05 Das Geistliche Wort - 6.10 Frühmusik (II) - 6.30 Morgengymnastik (nur Mittwoch und Samstag) - 6.40 Südwestdeutsche Heimatpost - 7.05 Das geistliche Wort - 7.15 Werbefunk - 8.00 Frauenfunk - 8.10 Wasserstands-meldungen - 8.15 Melodien am Morgen - 9.05 Unterhaltungsmusik - 10.00 Suchdienst - 10.15 Schulfunk - 10.45 Krankenvisite - 11.00 Sende-pause - 11.45 Landfunk od. Kultur-schau Mo - 12.00 Musik am Mittag - 12.45 Echo aus Baden - 12.55 Programm-vorschau - 13.00 Werbefunk - 14.00 Sende-pause - 15.00 Schulfunk - 15.45 Aus der Wirtschaft - 16.00 Zur Unterhaltung - 17.40 Südwest-deutsche Heimatpost - 18.45 Die aktuelle Viertelstunde aus Amerika - 19.00 Musik am Abend - 19.25 Programm-vorschau - 19.45 Von Tag zu Tag Sonntag, 23. August 1953 8.30 Aus der Welt des Glaubens - 8.45 Katholische Morgenfeier - 9.15 Geist-

liche Musik - 9.45 Zauber der Ferne - 10.30 Unterhaltungskonzert - 11.00 Albrecht Goes: Hölderlins Geschenk - 11.20 Kammerkonzert - 12.40 Konrad Helden: Streiflichter aus Amerika - 13.00 Schöne Stimmen - 13.30 „Knöpfles Loschieherr, schwäbischer Schwank von Carl Silber - 14.10 Chorgesang - 14.30 Lustiges Kasperle-Hörspiel - 15.00 Ein vernünftiger Nachmittags - 16.30 Der Sport am Sonntag-nachmittag - 17.00 „Die Huldynastie“, Hörspiel v. Frank - 18.00 Maurice Ravel, Klaviertrio a-moll - 18.30 Der Sport am Sonntag - Totoergebnisse - 19.00 Max Bruch, Konzert für Violine u. Orchester g-moll - 19.40 Programm nach Ansage - 20.05 „Der letzte Walzer“ - 21.20 Beschwinger Rhythmus - 21.45 Sport aus Nah und Fern - 22.10 Literarischer Kommentar - 22.15 Von Melodie zu Melodie - 23.00 Und nun wird gefantzt - 0.10 Mitternachtsmelodie. Montag, 24. August 1953 11.00 Schöne Klänge - 11.40 Kulturumschau - 15.30 Das Märchen vom Walfisch - 16.45 Wir sprechen über neue Bücher - 17.00 Konzertstunde - 18.00 Das Orchester Kurt Rehfeld - 18.35 Die berufstätige Tochter und ihre Mutter - 20.05 Musik für jedermann - 21.00 „Der Wald der Wälder“ - 22.20 Salzburger Festspiele 1953, „Der Prozess“ - 23.20 Erwin Lehn und sein Südfunk-Tanzorchester. Dienstag, 25. August 1953 10.45 Blasmusik - 11.00 Sprechstunde - 11.20 Kleines Konzert - 13.45 Aktueller Jugendfunk - 15.30 Die Kapelle Alfons Bauer - 16.50 Frauenfunk - 17.05 Zum Fünf-Uhr-tee - 18.00 Klänge der Heimat - 20.05 Opernkonzert - 21.00 Bücher die uns angehen - 21.15 Genfer Capriccio - 22.15 Kleine Tangoserenade - 22.30 Dr. Robert Haerdter: „Japan“ - 23.00 In einer Sommernacht am Meer - 0.10 Unterhaltungsmusik. Mittwoch, 26. August 1953 11.10 Kleines Konzert - 14.00 Vier Rassen unter einem Dach - 14.15 Musikalisches Intermezzo - 15.30 Das Klavier-duo Scotti-Glaus - 16.00 Ernst Kreuder - ein Schriftstellerporträt - 16.15 Unterhaltungsweisen - 17.00 Christentum und Gegenwart - 17.15 Hausmusik - 18.00 Erwin Lehn u. sein Südfunk-Tanzorchester - 20.05 Das Bostoner Promenadenorchester - 20.30 „Bismarcken nach Büroschluß, Lustspiel - 21.15 Romantische Klänge - 22.10 Wir denken an Mittel- und Ostdeutschland - 22.20 Tanz der Instrumente - 23.00 Das Lesezeichen - 23.15 Melodien um Shakespeare - 0.10 Unterhaltungsmusik. Donnerstag, 27. August 1953 10.45 Freude am Staudengarten - 11.00 Melodien aus Opera von Albert Loriging - 15.30 Hans Brändle (Hammond-orgel) - 16.45 Badische Publizisten - 17.00 Das Karlsruher Unterhaltungsorchester - 18.00 Das Rundfunk-Unterhaltungsorchester - 20.05 Frisch gewagt! - 21.20

Filmprisma - 21.35 Chormusik - 22.15 Rhythmisches Zwischenspiel - 22.30 Prof. Dr. Manfred Lüdicke, „Die Protozoen“ - 23.00 Musik aus Tonfilmen - 0.10 Unterhaltungsmusik, RIAS Berlin. Freitag, 28. August 1953 11.00 Kleines Konzert - 15.30 Der Kinderchor singt - 16.45 Programmatische Bücher - 17.00 Musik zum Fünf-Uhr-tee - 18.00 Unterhaltungsmusik - 18.35 Mein erstes Radio, Erinnerungen eines alten Schwarzhörers - 20.05 Das Rundfunk-Sinfonieorchester - 21.00 Kinderbücher für Erwachsene - 21.30 Klänge aus dem Londoner Senderaum - 22.15 Leichte Unterhaltung - 23.00 Für den Plattensammler, eine Sendung für die Jazzfreunde. Samstag, 29. August 1953 10.45 Zigeunerklänge - 11.00 Deutsche Funk-, Photo- und Fernseh-Ausstellung Düsseldorf 1953, Uebertragung der Eröffnung - 14.00 Quer durch den Sport - 14.15 Der Zeitfunk am Samstagnachmittag - 15.00 Fröhliches Schaumschlagen - 15.40 Klassische Lausblübereien - 16.00 „Auf los geht's los!“ - 17.10 Neue Schallplatten - 18.00 Bekannte Solisten - 19.00 Worte zum Sonntag, anschließend läuten die Glocken der Evang. Kirche Hafnersheim, Kreis Mosbach - 20.00 Funkstarparade - 22.15 Musik vom Broadway - 22.45 Stuttgart bittet zum Tanz - 0.10 Das Nachtkonzert.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Nagold
Sonntag, 23. August 1953 - Opfer für Chorfenster -
9.30 Hauptgottesdienst (P) - 10.50 Kindergottesdienst -
19.30 Abendgottesdienst (Vereinshaus).

Iselshausen
Sonntag, 23. August 1953
9.30 Hauptgottesdienst (W) - 10.30 Christenlehre -
11.15 Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg
12. Sonntag nach Trinitatis, 23. August 1953
8.30 Christenlehre (Söhne) - 8.30 Gottesdienst in
Waldrennach (Seifert) - 9.30 Gottesdienst in der Stadt-
kirche (Seifert) - 10.30 Jugendgottesdienst.

Evangelische Gottesdienste in Calw

12. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 23. August 1953
Turmlied: Jesu, Jesu, Brunn des Lebens . . . Gsb. 93
8.00 Frühgottesdienst (Geprägs) - 9.30 Hauptgottes-
dienst (Geprägs) - 9.30 Gottesdienst im Krankenhaus
(Sauter).

Katholische Gottesdienste
(Stadtpfarrei Calw)

13. Sonntag n. Pf., 23. August 1953:
7.30 Frühgottesdienst. - 9.00 Gottesdienst in Hirsau
(7.00 Frühmesse). - 9.30 Hauptgottesdienst (Calw). - 10.45
Gottesdienst in Bad Liebenzell. - 18.30 Abendandacht.
Werktags: In Calw: Dienstag und Samstag je 7.00. -
In Hirsau: täglich um 6.00 und 7.30 - In Bad Teinach:
Montag um 9.00 Kurgottesdienst (ev. Kirche). - Dienstag
7.00 Zweiter L. G. D. für Karl Winz. - Mittwoch 7.00
Dritter L. G. W. für Karl Winz.

Wetterbericht

Prognose vom 22. bis 28. August 1953
Aussichten: Unbeständig und kühl. - Die Witterung
dieser Woche wird bei kühleren Temperaturen ziemlich
veränderlich sein. Regenzeitung, zum Teil gewittrige
Schauer an etwa vier Tagen der Woche. Während das
Wetter in den Küstengebieten windig und regnerisch
und am Alpenrand trübe und regnerisch sein wird, ist
für Süddeutschland mit verhältnismäßig warmem und
freundlichem Wetter zu rechnen.

Herausgeber: Kreisverband Calw. Verlag: Amtsblatt-Verlag
Calw. Verlagsleiter: Kreisamtsrat Sternbacher, Schriftleiterin:
Frau A. Röhre Verwaltung Calw, Bahnhofstr. 42, Telefon 245
Apparat 51.

Druck: Buchdruckerei Fritz Müller, Neuenbürg (Württ.)
Bezugspreis monatlich DM 0,60 einschl. Trägerlohn. Bei Post-
zustellung 0,60 DM zuzüglich 0,09 DM Zustellgebühr.



Bad Liebenzell
Noch ein Mal bieten wir Ihnen das be-
zaubernde Erlebnis
am Sonntag, 23. August, ab 20.00 Uhr
Lichtfest im Kurpark
mit dem bunten Lichtermeer der leuchtenden
Nagoldflotte und der entzückenden Kinder-
polonaise
Konzert und Tanz
und vorher Erfrischung im mineral. Frei-
schwimmbad - Erholung bei Tennis und
Kleingolf in

Schmaifer
leistungsfähige
Füsse:
leistungsfähiger Mensch
richtige Füsseinlagen
schonen und helfen!!

Volkstheater Calw
Fr.-So. „Die Rose von Stambul“ nach
der weltbekanntesten Operette von Leo
Fall m. Inge Egger, A. Lieven u. v. a.
Jgdr. I Nur Mo. u. Di. „Im Anfang war
nur Liebe“ m. Martine Carol. Jgdverb.
bis 16 Jahre. Nur Mi. u. Do. „Die Ta-
verne von New Orleans“ m. Errol Flynn
und Micheline Presle. Jgdverbot.

LEITZ-ORDNUNG
IM
BÜRO
Beratung durch das
Fachgeschäft
Bürobedarfshaus Fritz Müller
Marktstr. 4 Neuenbürg Tel. 333

Pianos, Harmoniums
gebr. Instrumente in allen
Preislagen.
Verlangen Sie Angebot.
Lipp & Sohn, Stuttgart
Schiller-Strasse 6
Filiale Calw, Badstrasse 12

Rundfunkgeräte
in jeder Preisklasse
Ihr Altgerät wird in Zahlung
genommen
Elektrische
Kühlschränke
bis zu 20 oder 24 Monatsraten
Radio-Heinz
PFORZHEIM
Adlerstrasse 5
Bitte schreiben Sie mir -
ich besuche Sie!

Schaible
Nagold
Sanitätshaus - Kunstgliederbeleg.
Filiale
Calw, Altbürger Str. 23
Persönlich anwesend:
Montag von 14-18 Uhr
Donnerstag von 9-12 Uhr
Lieferant sämtl. Krankenkassen

Polstermöbel aller Art
aus eigener Werkstätte
- Lieferung frei Haus -
Martin
Wurster
HORNBERG
(Kreis Calw) Tel. Altensteig 455

Weil
QUALITÄT
Darum
sind
MÖBEL
-VON UNS-
SO
beliebt!
Zahlungserleichterung
Landerer-MÖBEL
STUTT-GART-S
Hauptstätterstr. 32 A, Tel. 97 924

Büromaschinen
neu und gebraucht
Walter Schlögl, Calw Bahnhofstr. 46
Büromaschinen - Mechanikermeister
Ist die Schreibmaschine entzwei,
dann ruf' an: CALW 202

Suche 100-120 qm Wohnraum mit Gasanschluß.
Angebote an K. Keilhauer, Neuenbürg, Wildbaderstr. 29

Es gibt nur
ein
HAUS-IM-COUCH
THEISSEN-STORTZ
Polstermöbel
Riesenauswahl in 3 Stockwerken
Auf Federkern bis 15 Jahre Garantiel
Stuttgart, nur Schmale Straße 12
gegenüber dem früheren Arbeitsamt, Nähe Wilhelmsbau
Ludwigsburg, Seestr. 16 Göppingen, Grabenstr. 11

Vergebung von Bauarbeiten
Für die Erweiterung des Schul- und Rathausanbaues in Ober-
kollbach werden die Grab-, Beton-, Maurer-, Dachdecker,
Zimmer- u. Flaschnerarbeiten zur Vergebung ausgeschrieben.
Die Pläne können ab Freitag den 21. Aug. 1953 bei Architekt
Hamann, Oberreichenbach eingesehen werden, wo auch die
Leistungsverzeichnisse abgeholt werden können.
Die Angebote sind bis Freitag den 28. August 1953, 18.00 Uhr
bei Obenerwähntem abzugeben, wo gleichzeitig die Oeffnung
erfolgt, der die Bieter beiwohnen können.
Bürgermeisteramt Oberkollbach